

Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen

Vom 1. Juli 1991

(ABl. EKD 1992 S. 54)

zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.03.2016 (ABl. EKD S. 139)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Arbeitsrechtsregelung	17.09.1993	keine		
2	Arbeitsrechtsregelung	26.09.1994	1995 S. 18	§ 5 S. 3	geändert
3	Arbeitsrechtsregelung	26.10.1995	1996 S. 89	§ 5 S. 3	neu gefasst
4	Arbeitsrechtsregelung	10.10.1996	1997 S. 56	§ 5	Jahreszahl ersetzt
5	Arbeitsrechtsregelung	10.12.1997	1998 S. 117	§ 5	Jahreszahl ersetzt
6	Arbeitsrechtsregelung	24.06.1998	1998 S. 402	§ 5	Worte ersetzt
7	Arbeitsrechtsregelung	04.05.2001	2001 S. 370	§ 5 S. 1	gestrichen
8	Arbeitsrechtsregelung	25.10.2001	2002 S. 56	§ 2 Abs. 1	Beträge geändert
9	Arbeitsrechtsregelung	18.02.2009	2009 S. 135	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 3 § 4 § 5	neue Anmerkung angefügt geändert aufgehoben Überschrift geändert
10	Arbeitsrechtsregelung	15.03.2016	2016 S. 139	§ 1 Abs. 3	neu eingefügt

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf die Zulage haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 1 bis 9 in Dienststellen, die innerhalb von Gemeinden liegen, für die die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist.

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

Die Festlegung der Mietstufen richtet sich nach § 12 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008, BGBl I Seite 1856 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet wurden, erhalten die Zulage bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie nach § 7 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts die nächsthöhere Entgeltstufe erreichen.

(3) Wird für eine Gemeinde, für die vorher die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt war, eine niedrigere Mietenstufe festgelegt, entfällt die Zulagenzahlung nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der niedrigeren Mietenstufe.

§ 2

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage beträgt 77 Euro monatlich; für Auszubildende 38,50 Euro monatlich.

(2) Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten den Teil der Zulage, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

§ 3

Allgemeine Vorschriften

(1) 1Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Entgelt oder Krankenbezüge) zustehen. 2Die Zulage ist Entgeltbestandteil im Sinne von § 21 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. 3Sie nimmt nicht an den linearen Entgelterhöhungen teil.

(2) Die Zulage ist bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zulage zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

§ 4

Entsprechende Geltung für Arbeiter/innen

(aufgehoben)

§ 5**Inkrafttreten, Laufzeit**

1Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. 2Sie tritt außer Kraft, sobald ein für den Bereich des Bundes abgeschlossener Tarifvertrag über Sonderzuschläge für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen oder eine andere vergleichbare tarifvertragliche Regelung in Kraft tritt.

